

16. Mai 1990

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf

- Artikel 9, 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) [SR 814.01],
- die Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) [SR 814.011]
- das Koordinationsgesetz vom 21. 3. 1994 [BSG 724.1],
- sowie Artikel 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. 10. 1995 [BSG 152.221.191],

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, [Ingress Fassung vom 18. 12. 1996]
beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9 USG [SR 814.01]) im Kanton Bern.

Art. 2

Kantonales Umweltrecht

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob das Projekt die Vorschriften des Bundes (Art. 3 UVPV [SR 814.011]) und die entsprechenden kantonalen Vorschriften einhält.

Art. 3

Gesuchsteller

¹ Wer eine Anlage, die nach der UVPV geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erstellen (Art. 7 UVPV [SR 814.011]). Er gilt als Gesuchsteller. [Fassung vom 3. 3. 2004]

² Erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlasses einer Überbauungsordnung, gilt der Bauherr als Gesuchsteller.

³ Bei Projekten des Kantons oder der Gemeinden gilt die Behörde, die das Projekt vorbereitet, als Gesuchstellerin.

⁴ Bei Meliorationen gelten bis zur Konstituierung des Trägers die Initianten als Gesuchsteller. Sie bestellen einen gemeinsamen Vertreter.

Art. 4

Zuständige Fachstellen [Fassung vom 3. 3. 2004]

¹ Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) [Fassung vom 26. 10. 2005] ist als UVP-Fachstelle zuständig für die Beratung in allgemeinen Fragen zur UVP und für die Koordination nach Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 21 UVPV [SR 814.011]. Sie unterbreitet der Leitbehörde ihre Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (Art. 12 und 13 UVPV). Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 4. [Fassung vom 18. 12. 1996]

² Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, welche die Vorschriften über den Umweltschutz in diesen Teilbereichen vollziehen (zuständige Fachstellen). [Fassung vom 3. 3. 2004]

Art. 5

... [Aufgehoben am 3. 3. 2004]

Art. 6

Zuständige Behörde (Leitbehörde) [Fassung vom 18. 12. 1996]

¹ Als zuständige Behörde gemäss Artikel 5 Absatz 1 UVPV [SR 814.011] gilt jene Behörde, die im massgeblichen Verfahren entscheidet (Art. 7 und Anhang). Ihr obliegt als Leitbehörde gemäss Artikel 4 Absatz 2 KoG auch die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind. [Fassung vom 18. 12. 1996]

² Insbesondere obliegen ihr

- a der Entscheid, ob bei der Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss;
- b die Anhörung des AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] vor Erlass des Verfahrensprogramms gemäss Artikel 6 KoG [BSG 724.1]; [Fassung vom 18. 12. 1996]
- c die Bekanntmachung des Berichtes, der Beurteilungen und Anträge des AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] und der Fachstellen sowie der Ergebnisse der Prüfung; [Die Buchstaben c, d, e entsprechen den bisherigen Buchstaben b, c, d]
- d der Entscheid über die Anträge des Gesuchstellers zur Geheimhaltung; [Die Buchstaben c, d, e entsprechen den bisherigen Buchstaben b, c, d]
- e die Anordnung weiterer Untersuchungen; [Die Buchstaben c, d, e entsprechen den bisherigen Buchstaben b, c, d]
- f die Koordination mit Verfahren, die nicht unter Artikel 21 UVPV fallen; [Eingefügt am 18. 12. 1996]
- g die Anhörung der Subventionsbehörden (Art. 22 UVPV). [Eingefügt am 18. 12. 1996]

³ Ist der Grosse Rat oder der Regierungsrat Leitbehörde, entscheidet der Regierungsrat nach Absatz 2 Buchstabe a; die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben b bis g werden von der in der Sache zuständigen Direktion wahrgenommen. [Fassung vom 18. 12. 1996]

⁴ Die Leitbehörde kann anordnen, dass sie die Koordination der Verfahren nach Artikel 21 UVPV selber durchführt. In diesem Fall holt sie zur Gesamtbeurteilung einen Amtsbericht des AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] ein. [Eingefügt am 18. 12. 1996]

Art. 7

Massgebliches Verfahren

¹ Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung oder Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen wird unter Vorbehalt von Absatz 2 im Anhang bestimmt.

² Wird für die Errichtung einer UVP-pflichtigen Anlage eine kantonale oder kommunale Überbauungsordnung (Art. 88 bzw. 102 BauG [BSG 721.0] erlassen und ermöglicht diese eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit (Art. 5 UVPV [SR 814.011], gilt der Erlass der Überbauungsordnung als massgebliches Verfahren. [Fassung vom 18. 12. 1996]

³ Wenn beim Erlass der Überbauungsordnung keine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich ist, wird die erste Stufe der UVP im Rahmen der Überbauungsordnung, die zweite Stufe im Rahmen des massgeblichen Verfahrens gemäss Anhang durchgeführt. [Fassung vom 18. 12. 1996]

⁴ Für die Bestimmung des massgeblichen Verfahrens bei Änderungen bestehender Anlagen ist unerheblich, ob und in welchem Verfahren die Errichtung der Anlage geprüft worden ist. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

Art. 8

Pflichtenheft

¹ Das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] nimmt aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung zuhanden des Gesuchstellers zum Pflichtenheft Stellung. Sie zieht dabei die zuständigen Fachstellen bei. [Fassung vom 3. 3. 2004]

² Sie nimmt innerhalb von zwei Monaten Stellung. Wenn das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) anzuhören ist (Art. 13a UVPV [SR 814.011]), beträgt die Frist für die Stellungnahme vier Monate. [Fassung vom 3. 3. 2004]

³ ... [Aufgehoben am 3. 3. 2004]

Art. 9

Bekanntmachung des Umweltverträglichkeits-Berichts

¹ Die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichtes nach Art. 15 UVPV [SR 814.011] erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger durch die Publikation des Hinweises, wo der Bericht eingesehen werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt so früh als möglich, spätestens zusammen mit der Publikation des Projekts im massgeblichen Verfahren.

² ... [Aufgehoben am 18. 12. 1996]

Art. 10

Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die zuständigen Fachstellen [Fassung vom 3. 3. 2004]

¹ Die zuständigen Fachstellen beurteilen den Umweltverträglichkeitsbericht und die Umweltverträglichkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit und stellen dem AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] innert Monatsfrist Antrag. [Fassung vom 3. 3. 2004]

² Soweit besondere Bewilligungen nach Artikel 21 UVPV [SR 814.011] erforderlich sind, beantragen die zuständigen [Fassung vom 3. 3. 2004] Fachstellen gleichzeitig, ob und unter welchen Voraussetzungen die Leitbehörde die Bewilligung erteilen kann. [Fassung vom 18. 12. 1996]

³ Bei Strassenbauvorhaben, bei denen das Tiefbauamt für den Kanton Bern die Rolle des Gesuchstellers inne hat, obliegt die Beurteilung, ob das Projekt den Vorschriften über den Lärm entspricht, dem Fachausschuss für Lärmfragen. [Fassung vom 18. 12. 1996]

⁴ ... [Aufgehoben am 3. 3. 2004]

⁵ Bei Projekten, bei denen das BUWAL nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG [SR 921.0]) durch die kantonale Forstbehörde anzuhören ist, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 um zwei Monate. [Eingefügt am 4. 7. 2001]

Art. 11 [Fassung vom 18. 12. 1996]

Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005]

¹ Das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] erarbeitet aufgrund der Stellungnahmen und Anträge der zuständigen [Fassung vom 3. 3. 2004] Fachstellen die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit und stellt der Leitbehörde unter Beilage der eingegangenen Unterlagen innert Monatsfrist Antrag.

² Bei Differenzen und Lücken in den Stellungnahmen der Fachstellen, verfügt das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] zusätzlich über eine Frist von einem Monat.

³ Bei Projekten, bei denen das BUWAL nach Artikel 17 mitzuwirken hat, beträgt

- a die Frist für den Entwurf der Gesamtbeurteilung zuhanden des BUWAL einen Monat ab Eingang der Stellungnahmen und Anträge der zuständigen [Fassung vom 3. 3. 2004] Fachstellen und
- b die Frist für den Antrag zuhanden der Leitbehörde einen Monat ab Eingang der Stellungnahme des BUWAL.

Art. 12

... [Aufgehoben am 3. 3. 2004]

Art. 13 [Fassung vom 18. 12. 1996]

Recht zur Stellungnahme [Fassung vom 18. 12. 1996]

Die Leitbehörde gibt der Standortgemeinde, dem Gesuchsteller und den Einsprechern von der Beurteilung auf angemessene Weise Kenntnis und lässt sie dazu Stellung nehmen

Art. 14

... [Aufgehoben am 3. 3. 2004]

Art. 15 [Fassung vom 18. 12. 1996]

Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV [Fassung vom 18. 12. 1996]

Die Bekanntmachung nach Artikel 20 UVPV [SR 814.011] erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können.

Art. 16 [Fassung vom 3. 3. 2004]

Kantonale Aufgaben bei Bundes-UV

Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden (Art. 12 Abs. 2 UVPV [SR 814.011]), hat das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] folgende Aufgaben:

- a Sie koordiniert im UVP-Verfahren die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zuhanden des BUWAL.
- b Sie koordiniert im Rahmen von spezialgesetzlich geregelten Anhörungen des Kantons durch eine Bundesbehörde die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen im Umweltbereich zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde und informiert das BUWAL.

Art. 16a [Eingefügt am 18. 12. 1996]

Koordination mit Subventionsentscheiden

¹ Falls aus dem Gesuch hervorgeht, dass eine Subvention des Bundes beansprucht wird und das Vorhaben voraussichtlich nur mit dieser Subvention verwirklicht werden kann, holt die Leitbehörde über die kantonale Subventionsbehörde die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes ein.

² Das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] gibt in diesen Fällen dem BUWAL direkt Kenntnis von der Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die zuständigen [Fassung vom 3. 3. 2004] Fachstellen.

Art. 17 [Fassung vom 4. 7. 2001]

Mitwirkung des BUWAL bei kantonalen Verfahren

¹ Sofern das BUWAL anzuhören ist (Art. 13a UVPV [SR 814.011]), gibt ihm das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] Kenntnis vom Entwurf der Gesamtbeurteilung unter Beilage der Stellungnahmen und Anträge der zuständigen [Fassung vom 3. 3. 2004] Fachstellen, holt seine Stellungnahme ein und bezieht diese in ihre eigene Beurteilung ein

- a zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 8 UVPV),
- b zum Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 13 UVPV).

² Die Anhörung des BUWAL nach Artikel 6 Absatz 2 des Waldgesetzes [SR 921.0] erfolgt durch die kantonale Forstbehörde, die das Ergebnis der Anhörung an das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] für ihre Gesamtbeurteilung weiterleitet.

³ Bei Fällen, wo das BUWAL sowohl nach Artikel 13a UVPV als auch nach Artikel 6 Absatz 2 des Waldgesetzes anzuhören ist, erfolgt die Anhörung des Bundesamtes durch das AUE [Fassung vom 26. 10. 2005] im Sinne einer kombinierten Anhörung.

Art. 18 [Fassung vom 22. 2. 1995]

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21].

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juni 1990

Anhang I [Fassung vom 18. 12. 1996]

(Art. 7 Abs. 1)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Bern

Unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft:

Nr.	Anlagentyp <i>[Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 12 UVPV).]</i>	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
1	Verkehr		
11	Strassenverkehr		
11.1 <i>[Aufgehoben am 4. 7. 2001]</i>			
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz, SR 725.116.2)	<i>Kantonsstrassen</i> Erlass der kantonalen Überbauungsordnung (Strassenbaugesetz, BSG 732.11, und Baugesetz, BSG 721.0)	Regierungsrat; bei kleinen Strassenbauten i. S. v. Artikel 33 Absatz 3 des Strassenbaugesetzes: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	<i>Gemeindestrassen</i> Genehmigung der kommunalen Überbauungsordnung (Strassenbaugesetz, BSG 732.11, und Baugesetz, BSG 721.0)	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
13	Schifffahrt		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen		
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen		
2	Energie		
21	Erzeugung von Energie		
21.2	* Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0) sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	Baubewilligungsbehörde <i>beco [Fassung vom 26. 2. 2003]</i>
21.3	* Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	<i>1. Stufe</i> Konzessionsverfahren <i>[Bei Anlagen an internationalen Gewässern: Bundesverfahren]</i> (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, SR 721.80)	Konzessionsbehörde (Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41)

		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41)	Bewilligungsbehörde
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41, oder Bergregalgesetz, BSG 931.1) <i>[Fassung vom 3. 3. 2004]</i> sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Konzessionsbehörde Baubewilligungsbehörde
21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
21.6	* Erdölraffinerien	sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	beco <i>[Fassung vom 26. 2. 2003]</i>
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Ausbeutungskonzession (Bergregalgesetz, BSG 931.1) <i>[Fassung vom 3. 3. 2004]</i>	Regierungsrat
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
22	Übertragung und Lagerung von Energie		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Teibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5 000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0) sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	Baubewilligungsbehörde beco <i>[Fassung vom 26. 2. 2003]</i>
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50 000 m ³ Lagerkapazität	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
3	Wasserbau		
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Errichtung: Wasserbaubewilligung (Wasserbaugesetz, BSG 751.11) Betriebsvorschriften: Genehmigung des Regulierreglementes	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Regierungsrat

30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken	Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation bzw. Erlass des kantonalen Wasserbauplans (Wasserbaugesetz, BSG 751.11) sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Tiefbauamt
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)	Tiefbauamt oder die für die Wassernutzung zuständige Behörde
4	Entsorgung		
40.3	Autoshredder-Anlagen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	beco [Fassung vom 26. 2. 2003]
40.5	Reaktordeponien		
40.6	Reststoffdeponien		
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr		
40.8	Zwischenlager für mehr als 1 000 t flüssige oder mehr als 5 000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle		
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnerwerten [Fassung vom 27. 8. 2008]		
5	Militärische Bauten und Anlagen		
50.5	300m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
6	Sport, Tourismus und Freizeit		

60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind		
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt		
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag		
60.7	Golfplätze mit 9 und mehr Löchern		
7	Industrielle Betriebe		
70.1	* Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
70.2	Stahlwerke		
70.3	Buntmetallwerke	sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	beco [Fassung vom 26. 2. 2003]
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen		
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr		
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t		
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken		

70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr		
70.10	Zementfabriken		
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr		
70.12	Zellstoff-(Zellulose) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr		
70.13	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien		
70.14	Spanplattenwerke		
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalteverordnung - a für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder - b für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet.		
8	Andere Anlagen		
80.1 [Fassung vom 4. 7. 2001]	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Ein- oder zweistufiges Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) 1. Stufe: Genehmigung des Unternehmens 2. Stufe: Genehmigung des Bauprojekts	Volkswirtschaftsdirektion Volkswirtschaftsdirektion
80.2 [Fassung vom 4. 7. 2001]	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)	Ein- oder zweistufiges Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) 1. Stufe: Genehmigung des Unternehmens 2. Stufe: Genehmigung des Bauprojekts	Volkswirtschaftsdirektion Volkswirtschaftsdirektion

80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als – 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder – 100 Plätzen für Mastkälber oder – 75 Plätzen für Mutterschweine oder – 500 Plätzen für Mastschweine oder – 6000 Plätzen für Legehennen oder – 6000 Plätzen für Mastpoulets oder – 1500 Plätzen für Masttruten	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m ² Verkaufsfläche	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde
80.6	Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche	wenn kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	beco [Fassung vom 26. 2. 2003]
80.7	Ortsfeste Funkanlagen [Für die Begriffsbestimmung vergleiche Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 1992 über Konzessionen im Fernmeldebereich (SR 784.102.1).](nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz, BSG 721.0) sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Anlagegenehmigungsverfahren (Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, BSG 832.01)	Baubewilligungsbehörde beco [Fassung vom 26. 2. 2003]
80.8 [Eingefügt am 4. 7. 2001]	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Risikoklasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz; BSG 721.0)	Baubewilligungsbehörde

16.5.1990 V

1990/274, in Kraft am 1. 9. 1990

Änderungen

24.3.1993 V

GS 1993/254, in Kraft am 1. 1. 1993

19.5.1993 V

über die Arbeit, Betriebe und Anlagen, GS 1993/363 (Art. 7), in Kraft am 1. 7. 1993

22.2.1995 V

über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BAG 95–24 (Art. 37), in Kraft am 1. 5. 1995

18.12.1996 V

BAG 97–17, in Kraft am 1. 3. 1997

Übergangsbestimmung

Jede Behörde führt die bei ihr hängigen Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende. Ist gemäss Artikel 7 und Anhang das Überbauungsverfahren oder das Wasserbauplanverfahren das massgebliche Verfahren, so gilt das Verfahren ab Einreichung zur Vorprüfung als hängig.

4.7.2001 V

BAG 01–50, in Kraft am 1. 10. 2001

26.2.2003 V

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003

3.3.2004 V

BAG 04–26, in Kraft am 1. 7. 2004

26.10.2005 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 05–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

27.8.2008 V

Kantonale Gewässerschutzverordnung, BAG 08–95 (II.), in Kraft am 1. 11. 2008